jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/26 6Ob713/87, 9Ob39/99x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1987

Norm

ZPO §582
ZPO §596

Rechtssatz

Wird auf Aufhebung eines Schiedsspruches geklagt, ist die Klage bei dem Gericht zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit erster Instanz zuständig wäre, somit bei dem Gericht, bei dem der Beklagte des Schiedsgerichtsverfahrens einen Gerichtsstand hat. Hiebei handelt es sich um eine individuelle Zuständigkeit; eine Gerichtsstandsvereinbarung ist jedoch zulässig. Bei Fehlen eines inländischen Gerichtsstandes ist eine Klagsführung auch beim Gerichtsstand des Vermögens möglich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 713/87
  Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 713/87
  Veröff: EvBl 1988/145 S 727
- 9 Ob 39/99x
  Entscheidungstext OGH 24.02.1999 9 Ob 39/99x
  Vgl; nur: Ist die Klage bei dem Gericht zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit erster Instanz zuständig wäre. Hiebei handelt es sich um eine individuelle Zuständigkeit. (T1); Beisatz: Hier: Antrag auf Bestellung eines Schiedsrichters. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0045033

Dokumentnummer

JJR_19871126_OGH0002_0060OB00713_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at